Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und für Unterricht und Kultus
vom 26. Februar 2006, Az. III.1-5 S 4006-PRA.34

(KWMBl.I S. 67)

2238-K

Erprobung von Lehramtsstudiengängen mit besonderer Struktur sowie von Bachelor-/Master-Studiengängen unter Einbeziehung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen

Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 26. Februar 2006 Az.: III.1-5 S 4006-PRA.34

Mit Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes können die wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen in Bayern, an denen Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen eingerichtet sind, auf Antrag zeitlich befristete Modellversuche zu Lehramtsstudiengängen mit einer von den Bestimmungen der Art. 8 bis 13 BayLBG abweichenden Struktur einrichten. Weiterhin können auf Antrag konsekutive Bachelor-/Master-Studiengänge für Studierende eines Lehramts an öffentlichen Schulen erprobt werden, die sowohl den Erwerb eines Bachelor- oder Master-Grades als auch die Ablegung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ermöglichen. In diesem Zusammenhang sollen Möglichkeiten einer Anrechnung von Leistungen aus der Ersten oder Zweiten Staatsprüfung auf den Erwerb der akademischen Abschlüsse eröffnet werden.

Bei der Planung solcher Studiengänge sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Zielgruppe:

Studienanfänger, die ein Lehramt an öffentlichen Schulen anstreben

Regelstudienzeit, akademische Grade und Abschlüsse:

Bachelorstudiengänge: Bachelor of Arts oder Bachelor of Science oder Bachelor of Education

Masterstudiengänge: Master of Arts oder Master of Science oder Master of Education

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nach der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Regelstudienzeit

Dauer:

Die Möglichkeit der Aufnahme von Studierenden in solche Studiengänge ist zunächst auf sechs Jahre nach Beginn des Modellversuchs begrenzt.

Studienstruktur:

Neben den für die Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen an bayerischen Hochschulen geltenden allgemeinen Bestimmungen ist bei der Konzeption der Studiengänge sicherzustellen, dass die Studierenden im Rahmen des Studiengangs die Zulassungsvoraussetzungen zur (künftigen) Ersten Staatsprüfung als Teilprüfung der (künftigen) Ersten Prüfung für das jeweils angestrebte Lehramt erfüllen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der Studiengang muss fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien zweier Fächer, ein erziehungswissenschaftliches Studium und Praktika entsprechend der in Art. 8 bis 13 BayLBG festgelegten Grundsätze umfassen.

Für die einzelnen Lehrämter werden folgende Gesamtzahlen von Leistungspunkten, die als fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Meldung für die Erste Staatsprüfung nachzuweisen sind, festgelegt:

Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen je 210 Leistungspunkte, Lehramt an Gymnasien, Lehramt für Sonderpädagogik (bisher Lehramt an Sonderschulen) und Lehramt an beruflichen Schulen je 270 Leistungspunkte.

Abweichungen im Sinne einer Vertiefung eines Fachs / Studiengebiets sind im Rahmen der Modellversuche möglich.

Für jedes Unterrichtsfach bzw. vertieft studierte Fach der einzelnen Lehrämter ist laut nachstehender Tabelle grundsätzlich folgende Zahl von Leistungspunkten als fachliche Zulassungsvoraussetzung zur Meldung für die Erste Staatsprüfung nachzuweisen:

Studiengebiet	nachzuweisende Gesamtzahl an Leistungspunkten	davon nach thematischen Festlegungen in der künftigen LPO I
Didaktik der Grundschule	70	55
Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule	70	55
Unterrichtsfach	60	45
Fachdidaktik Unterrichtsfach	12	10
vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien	92	70
vertieft studierte berufliche Fachrichtung	114	80
Fachdidaktik vertieft studiertes Fach	10	8

vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	120	95
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	150	100
Erziehungswissenschaften (alle Lehrämter)	35	25

Während des Studiums sind mindestens ein schulpädagogisch-fachdidaktisches und in einem Fach ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum abzuleisten.

Soweit Studiengänge eingerichtet werden, mit denen die Grade „Bachelor of Education “ oder „Master of Education “ verliehen werden sollen, sind die Anforderungen der „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (KMK-Beschluss vom 2. Juni 2005) zu beachten.

Die Art des Lehramts und die in den Modellversuchen vorgesehenen Fächerverbindungen sind anzugeben. Die mit den Anträgen vorgelegten Studienkonzepte sollen einen Detaillierungsgrad bis in die Nähe konkreter Studienpläne aufweisen.

Ressourcen:

Der Modellversuch ist im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchzuführen; zusätzliche Mittel personeller oder materieller Art können nicht bereitgestellt werden.

Inhaltliche Vorgaben:

Bis zur endgültigen Festlegung der thematischen Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Prüfungsanforderungen für die Erste Staatsprüfung in den einzelnen Fächern gelten als Orientierungsrahmen für die Studieninhalte die inhaltlichen Prüfungsanforderungen der LPO I in der Fassung vom 7. November 2002.

Verfahren und Termin:

Über die Zulassung von Modellversuchen entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Anträge auf Modellversuche, die noch zum Wintersemester 2006/2007 beginnen sollen, müssen bis zum 2. Mai 2006, Modellversuche, die zum Wintersemester 2007/2008 beginnen, sollen bis zum 1. Februar 2007 von den Hochschulleitungen unmittelbar an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Referat III.1) mit Abdruck an das Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst gerichtet werden.

Bayerisches Staatsministerium

für Unterricht und Kultus

Erhard

Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium

für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Friedrich Wilhelm Rothenpieler

Ministerialdirektor